



VOLLEY OBFELDEN

Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb (gültig ab 1. November 2020)

Kontakt Vereinspräsidentin:

Vorname: Claudia
Nachname: Sidler
E-Mail: claudia.sidler@volley-obfelden.ch
Mobilnummer: 079/242'78'17

Corona-Beauftragter:

Vorname: Peter
Nachname: Moser
E-Mail: peter.moser@volley-obfelden.ch
Mobilnummer: 079/314'28'14

Version: 21.11.2020
Autorin oder Autor: Peter Moser



Rahmenbedingungen

Es gelten grundsätzlich die übergeordneten Richtlinien vom BAG oder der Kantone und Gemeinden. Die Schutzkonzepte der Anlagebetreiber sind ebenfalls einzuhalten.

Folgende Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

1. Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

Es wird an die Eigenverantwortung aller appelliert, dass im Zweifelsfall eher aufs Training verzichtet wird.

2. Maskenpflicht und Abstand halten

Grundsätzlich gilt während dem Training die Maskenpflicht und die Abstandsregel von mindestens 1.5m Metern für alle Personen. Der Abstand muss trotz Maskenpflicht eingehalten werden. Bei der An- und Rückreise im öffentlichen Verkehr oder in Fahrgemeinschaften, beim Betreten und Verlassen der Schulanlage, bei der Benutzung der Garderobe¹ inkl. WC, bei Besprechungen, nach dem Training, – in all diesen und ähnlichen Situationen muss eine Schutzmaske getragen und den 1.5 Meter Abstand eingehalten werden. Auf das traditionelle Abklatschen ist weiterhin zu verzichten. Siehe auch unter Punkt 6 «Bedingungen für das Training gemäss Bundesratsentscheid vom 28.10.2020». Maskendispensen werden im Training von Volley Obfelden nicht akzeptiert.

3. Hygienerichtlinien BAG

Sämtliche Hygienerichtlinien des BAG werden eingehalten.

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wir waschen unsere Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife. Zusätzlich steht auch Desinfektionsmittel für alle am Training teilnehmendem zur Verfügung, welches nach eigenem Bedarf verwendet werden kann. So schützen wir uns und unser Umfeld.

4. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5). Die Präsenzliste wird online geführt, der entsprechende Link ist den verantwortlichen Personen bekannt.

5. Bestimmung Corona-Beauftragte oder Corona-Beauftragter des Vereins

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine Corona-Beauftragte oder einen Corona-Beauftragten bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Peter Moser.

Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn wenden (T +41 79 314 28 14 oder peter.moser@volley-obfelden.ch).

6. Bedingungen für das Training gemäss Bundesratsentscheid vom 28.10.2020

Trainings mit Personen älter als 16:

- Es gelten 15m² Fläche pro Person. Das heisst, in der Halle können sich pro Volleyball-Feldhälfte maximal 5 Spieler*innen gleichzeitig aufhalten.
- Wenn die ganze Hallenfläche genutzt wird, gelten die 15m² Fläche pro Person bis maximal 15 Personen.
- Es gilt Maskenpflicht. Der Abstand von 1.5m muss dennoch eingehalten werden!



- Ohne Maske darf nur trainiert werden, wenn jeweils 15m² um die Person keine weitere Person steht (~4m Abstand zur nächsten Person).

Die Maskenpflicht gilt insbesondere auch für die Trainer*innen während des gesamten Trainings und für alle in den Garderoben.

7. Besondere Bestimmungen

Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag: Gemäss dem Entscheid des Bundesrates gelten für die unter 16-Jährigen keine Einschränkungen für den Trainingsbetrieb.

Beim Betreten und Verlassen des Schulgeländes, sowie in der Garderobe¹ und bis die Turnhalle betreten wird, gilt hingegen die Maskenpflicht bereits ab 12 Jahren.

Obfelden, 21. November 2020

Vorstand Volley Obfelden

¹ Die Garderobennutzung ist zum jetzigen Zeitpunkt bis auf weiteres untersagt.